

Mitteilung der Abteilung für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Paris, 30. Januar 1962)

Legende: Am 30. Januar 1962 fasst die Abteilung für wirtschaftliche Zusammenarbeit des französischen Außenministeriums die Tragweite und den Stand der laufenden und zukünftigen Zollverhandlungen zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten zusammen.

Quelle: Ministère des Affaires étrangères ; Commission de Publication des DDF (sous la dir.). Documents diplomatiques français. Volume I: 1962, 1er janvier-30 juin. Paris: Imprimerie nationale, 1998. 717 p. p. 65-69.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/mitteilung_der_abteilung_fur_wirtschaftliche_zusammenarbeit_paris_30_januar_1962-de-614ee3c9-50e2-4bd8-99fc-0833a83a488f.html

Publication date: 03/08/2016



Mitteilung der Abteilung für wirtschaftliche Zusammenarbeit des französischen Außenministeriums (Paris, 30. Januar 1962) 1

Zollverhandlungen zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten

N.

Paris, 30. Januar 1962

Das Zollabkommen, das zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten geschlossen werden soll, zielt auf den gleichzeitigen Abschluss zweier Arten von Verhandlungen ab, die beide seit September 1960 im Rahmen des Allgemeinen Handels- und Zollabkommens in Genf (GATT) geführt werden:

1. Zu den Verhandlungen der ersten Kategorie ist die EWG gemäß Artikel XXIV § 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) – daher ihre Bezeichnung „24/6-Verhandlungen“ – insofern gezwungen, als der gemeinsame Außenzoll der sechs Mitgliedstaaten zu einer Erhöhung der Zölle führt, die vorher von einem oder mehreren Mitgliedern der Gemeinschaft konsolidiert worden waren. Da diese Konsolidierungen zugunsten von Drittländern als Gegenleistung für Zollzugeständnisse von letzteren an das eine oder andere EWG-Mitglied vorgenommen worden waren, musste die EWG, wenn sie die Vorteile dieser Zugeständnisse weiter nutzen wollte, die Erhöhung, die sie aufgrund der Einführung des gemeinsamen Zolltarifs zu verantworten hat, selbst kompensieren. Rechtlich gesehen liegt es also an ihr, Zugeständnisse auf ihre eigenen Gebühren zu machen.

2. Bei den Verhandlungen der zweiten Kategorie (den so genannten „Dillon- Verhandlungen“) ² handelt es sich um multilaterale Zollverhandlungen der klassischen Art, bei denen die Zugeständnisse sich gewöhnlich gemäß den GATT-Regeln auf beiden Seiten ausgleichen.

In der Praxis zeigte sich, dass die Unterscheidung zwischen diesen beiden Verhandlungskategorien, die theoretisch nacheinander ablaufen, nicht ganz eindeutig beibehalten werden konnte.

So haben einige Länder ein Abkommen mit der Gemeinschaft über die 24/6 Verhandlungen nur unter dem Vorbehalt unterzeichnet, dieses Abkommen zu revidieren, falls sie in den Dillon-Verhandlungen nicht durch ein anderes Verfahren das gewünschte Ergebnis erzielen. Die Vereinigten Staaten haben, gefolgt von einigen wenigen anderen Ländern, die Unterzeichnung eines 24/6-Abkommens selbst unter Vorbehalt abgelehnt.

Tatsächlich war die EWG, die ihnen im Bereich der Industrie ihrer Ansicht nach ausreichende Ausgleichszahlungen angeboten hatte, nicht in der Lage, im Agrarsektor der Konsolidierung von Produkten zuzustimmen, die im Rahmen der der künftigen gemeinsamen Agrarpolitik ³ Abschöpfungen unterliegen könnten. Genauso wenig konnte sie Zugeständnisse im Handel akzeptieren, die die Vereinigten Staaten stattdessen gefordert hatten.

Aus diesen Gründen wird im Fall der Vereinigten Staaten ein gemeinsames Ergebnis der beiden Verhandlungsserien, die von der Kommission im Namen der EWG geführt werden, dem Ministerrat der sechs Staaten im nächsten Februar vorgelegt werden. ^{4a}

A. Regelung der „24/6-Verhandlungen“.

1. Die EWG macht im Bereich der Industrie eine Reihe von Zugeständnissen, die von den zuständigen gemeinschaftlichen Instanzen bereits angenommen wurden.

Es handelt sich um Konsolidierungen und in einigen Fällen um die Senkung von Gebühren von zweitrangiger Bedeutung.

2. Im Agrarsektor ist die Regelung komplexer:

a. Allgemeine Klausel: In einer gemeinsamen Erklärung gibt die EWG bekannt, dass sie in Anbetracht der

im Jahr 1962 anstehenden Ereignisse, wie beispielsweise Entscheidungen der gemeinsamen Agrarpolitik, Assoziierungen und möglicher Beitritte verschiedener Länder zur EWG, bereit sei, mit der Regierung der Vereinigten Staaten sämtliche Handelsbeziehungen zwischen den beiden Parteien (einschließlich deren Zollangelegenheiten) zu überarbeiten.

b. Was den Qualitätsweizen (praktisch die von der Gemeinschaft importierten Spitzenweizensorten) angeht, verpflichtet sich die EWG, bis zum Inkrafttreten der Gemeinsamen Agrarpolitik die einzelstaatlichen Zölle der Mitgliedsländer auf dem Niveau der vor dem 1. September 1960 konsolidierten Sätze zu halten, die nationalen Einschränkungs- und Kontrollordnungen nicht zu ändern und sich zu bemühen, jegliche nachteilige Änderung des Importniveaus zu verhindern.

Sobald eine Entscheidung über die Agrarpolitik für Weizen ergangen ist und spätestens am 30. Juni 1963 wird die EWG in Verhandlungen über die Auswirkungen dieser Politik auf ihre Importe treten, ohne von vornherein Verhandlungen über den Höchstsatz der Abschöpfungen auszuschließen.

Wenn diese Importe gegenüber den durchschnittlichen Einfuhren über den entsprechenden Zeitraum von drei Jahren beträchtlich sinken, werden Konsultationen stattfinden. Wenn dieser Rückgang auf die Gemeinsame Agrarpolitik zurückzuführen ist, werden die EWG und ihre Mitgliedstaaten Abhilfe schaffen müssen.

c. Was normalen Weizen, Mais, Zuckerhirse, Reis und Geflügel angeht, ist die Gemeinschaft folgende Verpflichtungen eingegangen:

- Bis zum Inkrafttreten der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die Mitgliedstaaten ihre nationalen Einfuhrordnungen nicht restriktiver gestalten.

- Nach Verabschiedung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird die Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten in Verhandlungen über „die Situation des Exports [sic] dieser Produkte aus den Vereinigten Staaten“ treten.

d. Was den Tabak angeht, hat die EWG nicht sämtliche Zugeständnisse ausgeschöpft, die das Assoziierungsabkommen mit Griechenland vorsah ⁵, und nur einer Senkung des Wertsatzes von zwei Punkten (von 30 % auf 28 %) und einer Senkung des Höchstzollsatzes von maximal vier Punkten (von 42 auf 38 Rechnungseinheiten) zugestimmt. Der Mindestzollsatz bleibt unverändert.

e. Es wurden zwar keine Zusagen für Baumwollsaat- und Sojaöl gemacht, aufgrund einer Entscheidung des EWG-Ministerrates vom 13. Februar 1960 jedoch wurden einige Zugeständnisse für Agrarerzeugnisse von geringem Interesse sowie einige wenige Produkte gemacht, denen der französische Landwirtschaftsminister zugestimmt hatte.

B. Regelung der Dillon-Runde

Im Laufe dieser Verhandlungen hatte die EWG am 12. Mai 1960 eine lineare Senkung der Zollgebühren um 20 % für Erzeugnisse angeboten, für die sie gleichzeitig eine beschleunigte Einführung des gemeinsamen Außenzolls beschlossen hatte. Diese lineare Senkung schloss fast alle Agrarerzeugnisse und alle Produkte der Liste G aus. ⁶

Darüber hinaus veranlassten unterschiedliche Überlegungen zu den GATT-Verfahren oder zu den Besonderheiten des amerikanischen Zollsatzes (zu hohe Zölle auf einige Produkte, Berechnungsmethode des Zollwerts) die EWG dazu, andere Erzeugnisse von ihrem Angebot auszuschließen, insbesondere die meisten chemischen Produkte.

Im Gegenzug hat die Gemeinschaft in einigen Ausnahmefällen, von denen der wichtigste Autos und ihre Ersatzteile betrifft, die Zollsenkung um 20 % leicht überschritten (von 29 % auf 22 % bzw. von 19 % auf 14 %).

Auf diese Weise belaufen sich die Zugeständnisse der EWG auf ein Handelsvolumen von etwa 600 bis 650 Mio. Dollar.

Die Vereinigten Staaten ihrerseits bieten Zugeständnisse in ähnlicher Größenordnung an. Diese Zugeständnisse, die bei weitem nicht so vielfältig sind wie die der EWG, bestehen zu mehr als der Hälfte des Volumens aus einer Senkung der Zölle auf Autos von 8,5 % auf 6,5 %, was von geringem Interesse ist.

Die oben beschriebene Regelung wurde von der Kommission verhandelt, die – unterstützt von einem Sonderausschuss von Vertretern der-Regierungen der Mitgliedstaaten – nach Richtlinien des Ministerrates handelte.

Da die Vereinbarung vom Rat im Namen der Gemeinschaft geschlossen werden muss, muss dieser nun im Laufe seiner Tagung am 5. Februar einstimmig über die Annahme entscheiden.

Für die Zustimmung der französischen Regierung können folgende Argumente ins Feld geführt werden:

1. Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Rahmen von Artikel XXIV § 6 des Allgemeinen Abkommens bringt die faktische Anerkennung des gemeinsamen Außenzolls mit sich. Die Bedeutung dieser Anerkennung misst sich an der Unterstützung, die im umgekehrten Fall einer amerikanischen Ablehnung all jene erhalten hätten, die den Zolltarif der sechs EWG-Staaten und die Autonomie ihrer Agrarpolitik so weit wie möglich reduzieren wollen.
2. In diesem Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik mussten keine übertriebenen Zugeständnisse gemacht werden. Die Vereinigten Staaten, die von der EWG die Möglichkeit gefordert hatten, in die Festlegung von Abschöpfungen, Preisen, Kontingenten und allgemein in alle Handelsmaßnahmen einzugreifen, mussten sich mit den oben beschriebenen Bestimmungen zufrieden geben. Diese stellen einen vernünftigen Kompromiss zwischen dem Wunsch der EWG dar, ihre Agrarpolitik in aller Freiheit zu gestalten, und den verständlichen Befürchtungen der Vereinigten Staaten hinsichtlich eben dieser Politik.
3. Im Bereich der Industrie ist die von der EWG zugestandene lineare Senkung von 20 % (mit den oben erwähnten Ausnahmen) nicht vollständig durch Gegenleistungen der Amerikaner ausgeglichen worden; das Ungleichgewicht ist jedoch nicht beträchtlich. Außerdem werden die amerikanischen Zollzugeständnisse auf einmal in Kraft treten, während die Zugeständnisse über den gemeinsamen Außenzoll gestaffelt werden. Hätte die Senkung von 20 % nicht eine ausreichende Gegenleistung gefunden, hätte das geheime Abkommen der Minister der sechs Mitgliedstaaten vom Mai 1961 die EWG zudem dazu veranlasst, den gemeinsamen Außenzoll in jedem Fall ohne jegliche Gegenleistung um 10 % zu senken.
4. Die Gemeinschaft hat eine entscheidende Etappe auf dem Weg zur vollen internationalen Anerkennung genommen. Durch ihr lineares Angebot hat sie ihren Liberalismus demonstrieren können und gleichzeitig die Vereinigten Staaten zur Überarbeitung ihrer eigenen Wirtschaftspolitik veranlasst, deren Auswirkungen zwar nicht vollkommen zufrieden stellend, aber zumindest tief greifend erscheinen.

(DE-CE. A 30-6-636. Allgemeine Zollverhandlungen.)

1. Diese Mitteilung wurde wahrscheinlich von Guy de Lacharrière, außenpolitischer Berater und stellvertretender Leiter der Abteilung für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Außenministeriums, verfasst.
2. Da Ende 1959 von Douglas Dillon, Unterstaatssekretär der Vereinigten Staaten, vorgeschlagen.
3. Das Abkommen über die gemeinsame Agrarpolitik war am 14. Januar in Brüssel abgeschlossen worden. Es sollte stufenweise ab dem 1. Juli in Kraft treten. [...]
4. Der Ministerrat der sechs Mitgliedstaaten, der am 5. und 6. Februar in Brüssel zusammenkam, bestätigte in einer offiziellen Erklärung den Zollabbau zwischen den Vereinigten Staaten und Europa. Siehe *Le Monde* vom 8. Februar 1962, S. 6
5. Es war am 9. Juli 1961 unterzeichnet worden. [...]
6. Durch ein am 2. März von Ministern der sechs Mitgliedstaaten abgeschlossenes Abkommen in Rom aufgestellt, enthielt die Liste G eine Reihe von Produkten, für die der künftige Außenzolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht der allgemeinen Regel des arithmetischen Mittels der nationalen Zölle entsprechen würde. Sie umfasste insbesondere Alkohole, Zellstoffe, Blei, Zink, Aluminium und Magnesium und Autoersatzteile.